



Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 13. Dezember 2020

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 100 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 7. Juni 2002.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

3465 Dürrenroth, 13. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident:

Die Sekretärin:



H. Kessi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. November 2020 bekannt.

3465 Dürrenroth, 13. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

H. Kessi